

Präambel

inTime Express Logistik GmbH führt mit eigenen und betriebsfremden Fahrzeugen europaweit eilige und termingenaue Expresstransporte vorwiegend im Straßengüterverkehr durch. Die im Folgenden genannten Bedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen allen Niederlassungen der inTime Express Logistik GmbH (im Folgenden „inTime“ genannt) sowie aller Ihrer verbundenen Unternehmen und den selbständigen Unternehmern (im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt) im Falle einer Beauftragung durch inTime und werden in jeden zu schließenden Frachtvertrag einbezogen.

Für alle innergemeinschaftlichen Beförderungen verwendet inTime die Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 125 132 863.

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind der Einzelauftrag sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Transportleistungen (das vorliegende Dokument). Die Anwendung von abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere der ADSP ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Frachtgeschäft (§§ 407 ff. HGB), für grenzüberschreitende Transporte die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Sollten die in den nachfolgenden Ziffern angeführten Rechtsvorschriften nicht einschlägig sein, finden stattdessen die jeweils entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Gegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die eilige und termingenaue Beförderung von Gütern per Kraftfahrzeug.

2.2 Auftragsvergabe und Kommunikation

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der eingesetzte Fahrer die inTime DriverApp nutzt. Im Falle einer etwaigen Nichtverfügbarkeit der inTime DriverApp, ist eine telefonische Kommunikation sicherzustellen.

Aufträge werden an den Auftragnehmer in der Regel wie folgt vergeben:

1. elektronisch über die inTime DriverApp und/oder
2. telefonisch bzw. mündlich und/oder
3. schriftlich (Telefax, Email, SMS).

Hierbei werden auftragsbezogene Informationen bzgl. Art, Menge des Gutes, Laufzeit, Abhol- und Anlieferadresse sowie Besonderheiten etc. übermittelt. Der jeweils elektronisch, telefonisch oder schriftlich erteilte Auftrag ist bindend. Erforderlichenfalls bestätigt der Fahrer den angenommenen Auftrag gegenüber inTime.

Für die Termineinhaltung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Alle Transporte sind zu den von inTime vorgegebenen Terminen entsprechend durchzuführen. Der Fahrer des Auftragnehmers, der für inTime unterwegs ist, muss immer sowohl für inTime als auch für die Kunden von inTime telefonisch erreichbar sein. Daten des Fahrzeuges (wie z.B. Kennzeichen, Telefonnummer) werden auftragsbezogen durch inTime an dessen Auftraggeber weitergegeben.

Im Falle einer Störung im Transportablauf muss inTime unverzüglich durch den Auftragnehmer informiert werden. Hierbei ist die genaue Art der Abweichung zu erläutern (z.B. Abweichungen in der Sendungsstruktur, Schäden an der Sendung, Gefährdung des geplanten Zustellungstermins) – siehe hierzu auch die Vorgaben zur Dokumentation (z.B. in der inTime DriverApp, durch Schulungen / Qualifikation).

2.3 Ladungssicherung und Be-/Entladung

Gemäß DGUV Vorschrift 70 ist der Auftragnehmer verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugaufbauten der von ihm bereitgestellten Fahrzeuge so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeugs die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen, Herabfallen gesichert ist. Der Auftragnehmer hat stets ausreichend Ladungssicherungsmaterial (z.B. Ladungssicherungsnetze, Gurte etc.) mitzuführen und gemäß den Erfordernissen der Ladungssicherung einzusetzen. Ferner sind die Halter, der Fahrer, der Belader und dessen Erfüllungsgehilfen verpflichtet, die in der Straßenverkehrsordnung (StVO, §§ 22, 23, 32) und in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO, §§ 32 und 34) enthaltenen und bußgeldbewehrten Ausrüstungs- und Verhaltensvorschriften einzuhalten. Des Weiteren sind die in der Unfallver-

tungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Falls von inTime beauftragt oder erforderlich, übernimmt der Auftragnehmer abweichend von § 412 HGB die beförderungs- und betriebssichere Be- und Entladung.

2.4 Transport und Ablieferung

Die Güter müssen von einem vollständig ausgefüllten Frachtbrief oder vergleichbaren Frachtpapieren, im internationalen Verkehr von einem CMR Frachtbrief, begleitet werden. Bei Übernahme der Güter sowie an jeder weiteren Schnittstelle wird der Auftragnehmer die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden überprüfen und eventuell festgestellte Unregelmäßigkeiten schriftlich auf den Frachtpapieren dokumentieren sowie inTime hierüber umgehend informieren und etwaige Handlungsempfehlungen von inTime einholen. Aufgetretene Unregelmäßigkeiten wird sich der Auftragnehmer von demjenigen, von dem er die Sendung übernommen hat und von demjenigen, dem er die Sendung übergibt, schriftlich unter Darstellung aller Einzelheiten bestätigen lassen. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende einer jeden Beförderungsstrecke. Übernimmt der Auftragnehmer eine verplombte Einheit, so beschränkt sich seine Kontrollpflicht auf die äußerliche Unversehrtheit der Einheit und deren Verplombung.

Zur Abrechnung ist der vom Kunden gestempelte Kundenbeleg zwingend im Original einzureichen, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich die Ablieferung des Transportgutes durch den Empfänger quittieren zu lassen. Die Quittung muss mindestens die Unterschrift sowie den Vor- und Nachnamen der Empfangsperson in Druckbuchstaben sowie Datum und Uhrzeit der Ablieferung enthalten, bei kaufmännischen Empfängern auch einen Stempelabdruck der Empfängerfirma oder, soweit nicht erhältlich, die exakte Bezeichnung der Empfängerfirma in Druckbuchstaben. Beauftragt inTime im Einzelfall den Auftragnehmer mit der Dokumentation weiterer Tatsachen oder mit dem Ausfüllen gesonderter Transportbelege, so hat der Auftragnehmer diesen Auftrag auszuführen. Der Auftragnehmer hat die Ablieferquittung und etwaig auszufüllende gesonderte Transportbelege unverzüglich nach Transportdurchführung bei inTime im Original einzureichen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die daraus entstehen, dass er Ablieferquittungen und sonstige Transportbelege nicht oder nicht vollständig erstellt bzw. erstellen lässt oder nicht oder nicht vollständig oder verspätet bei inTime einreicht.

Der Auftragnehmer erhält nach Ablieferung des Transportgutes bei dem Empfänger und Übergabe der Sendungspapiere im Original an inTime eine Bestätigung in elektronischer Form. Für eine (digitale) Kopie für seine eigenen buchhalterischen Zwecke hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen.

inTime behält sich weiter vor, dem Auftragnehmer Handlungsempfehlungen über die inTime DriverApp zu erteilen. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer Fotos der vom Kunden von inTime bzw. Empfänger des Transportgutes erhaltenen Sendungspapiere an inTime zu übermitteln. Der Auftragnehmer hält zu diesem Zweck auf eigene Risiken und auf eigene Kosten ein fotofähiges mobiles Endgerät bereit, das den aktuellen technischen Standards entspricht.

Die elektronischen Kopien ersetzen nicht den Frachtbrief bzw. vergleichbare Frachtpapiere, sondern stellen lediglich einen ergänzenden Service der inTime dar.

2.5 Schäden

Jegliche Abweichung vom regulären Transportablauf, insbesondere der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung von Transportgut, die verspätete Übernahme des Transportgutes, Verzögerungen bei der Transportdurchführung und die Überschreitung der Lieferfrist sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und umgehend inTime vorab per Telefon und nachfolgend über die inTime DriverApp zu melden. Die Schadensabwicklung erfolgt unter Führung von inTime. Der Auftragnehmer hat sich insoweit mit inTime abzustimmen. Wird der Auftragnehmer durch inTime oder durch einen Dritten, z.B. durch den Empfänger der Sendung, haftbar gehalten, so hat er unverzüglich bei seinem Verkehrs Haftungsversicherer eine vorsorgliche Schadenanzeige einzureichen.

2.6 Gefahrgut

Der Transport von Gefahrgut hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Dies bedeutet unter Anderem, dass für den Fall, dass gefährliche Güter zu transportieren sind, soweit erforderlich, nur Personal und Fahrzeuge einzusetzen sind, die über einen

ADR Schein bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach GGVSE verfügen. Der Auftragnehmer wird für das Tragen eventuell erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung sorgen.

2.7 Zoll

Bei Transporten, bei denen eine Zollgrenze mit Ladung im Auftrag von inTime überschritten wird (Ein-/Ausreise), hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass er alle notwendigen Zolldokumente mitführt und alle gemäß der entsprechenden gesetzlichen Regelungen notwendigen Zollverfahren innerhalb etwaiger geltender Fristen einleitet und abschließt. Insbesondere muss die Beendigung der eingeleiteten Zollverfahren durch den Auftragnehmer sichergestellt werden. Der Auftragnehmer haftet für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Verzollungspflicht stehen (staatlich auferlegte Zölle, Einfuhrumsatzsteuer etc.) sowie für weitere Abgaben, Kosten und Strafen, die durch die Nichterledigung des Zollverfahrens anfallen (Strafzölle etc.).

2.8 Geheimhaltungstransporte

inTime führt für Kunden Transporte durch, welche Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen. Diese Transporte werden dem Auftragnehmer vor Auftragsvergabe mündlich, schriftlich oder elektronisch als GEHEIMHALTUNGSTRANSPORT angezeigt. Insbesondere bei diesen Transporten verpflichtet sich der Auftragnehmer, die ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen erlangten Kenntnisse sowie die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse über diesen Transport strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten nicht offenbart werden und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke genutzt werden. Es sind alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um diese Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet gleichermaßen für das Verhalten seiner Mitarbeiter und der von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB.

Bei der zu vertretenden Verletzung eines oder mehrerer Punkte aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung hat der Auftragnehmer für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 an inTime zu zahlen.

3. Eingesetzte Fahrzeuge

3.1 Fahrzeug, Versicherung, Steuer, Inspektionen, Ausstattung

Der Auftragnehmer ist eigenverantwortlich verpflichtet, für den Transport jeweils geeignete und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Fahrzeuge einzusetzen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass stets die Beiträge zur Fahrzeugversicherung und die Kfz-Steuer bezahlt werden. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass die vom Hersteller empfohlenen Inspektionen und Wartungsintervalle eingehalten werden, um die Fahrzeugzuverlässigkeit stets zu gewährleisten, und dass das Fahrzeug richtig bereift ist. Gesetzliche Vorschriften bzgl. der Ausstattung von Fahrzeugen (z.B. EU-Kontrollgerät / Fahrtensschreiber) müssen beachtet werden und die Ausstattung immer auf dem aktuellen Stand sein.

Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen (z.B. Umweltzonen) für den gesamten Transport geeignet sind.

3.2 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Die durch den Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeugführer sind anzuweisen, das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt zu lassen, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versiegelung, Verschießen mit Schlössern) das geladene Frachtgut vor Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung gesichert ist. Auffälligkeiten sind inTime direkt zu melden.

4. Sonstige Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Qualitätsanforderungen, Qualitätsschulungen

Der Auftragnehmer hat sich grundsätzlich an die Qualitätsstandards von inTime bzw. der Kunden von inTime zu halten. Zur Einhaltung der Qualitätsstandards bietet inTime laufend kostenpflichtige Schulungen für Auftragnehmer und deren Fahrer an, an denen Auftragnehmer und deren Fahrer teilnehmen sollten. Weitergehende Informationen zur Auftragsausführung sind den Veröffentlichungen von inTime, z.B. im Partnerportal für Unternehmer oder in der inTime DriverApp, zu entnehmen.

4.2 Kürzung von Frachtraten bei Schlechtleistung

Bei Schlecht-, Teil- oder Nichtleistung oder bei Nichteinhaltung eines oder mehrerer in dieser Vereinbarung genannten Punkte ist inTime berechtigt, die vereinbarte Frachtrate angemessen zu kür-

zen bzw. die inTime entstandenen Mehrkosten gegen Nachweis gegenüber dem Auftragnehmer zu berechnen und diesen Betrag mit ausstehenden Frachtvergütungen zu verrechnen.

4.3 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist untersagt, es sei denn, inTime stimmt dem vor Beauftragung des Subunternehmers in Textform zu. Bei Einholung der Zustimmung hat der Auftragnehmer inTime die Firma und den Sitz des Subunternehmers mitzuteilen. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Subunternehmer sämtliche Verpflichtungen aufzuerlegen, die ihn aus diesen Vertragsbedingungen treffen. Insbesondere ist der Subunternehmer darauf zu verpflichten, die geschuldete Leistung selber zu erbringen sowie mindestens die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlöhne rechtzeitig zu zahlen. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt auch im Falle einer zulässigen Unterbeauftragung unberührt.

4.4 Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Vertragserfüllung eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Er wird nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung der Transporte haben. Er wird weiterhin nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzen, für die der benötigte Führerschein sowie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorliegen. Er verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung und bei Transporten in Drittländer mit der ggf. notwendigen Einreiseerlaubnis (Visum) gemäß §§ 7b und 7c GüKG einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

Personen, die wegen Vermögensdelikten, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung und Raub, oder Verkehrsdelikten verurteilt sind, dürfen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf keinen Fall eingesetzt werden. Die Erfüllungsgehilfen müssen mit gepflegtem Erscheinungsbild gegenüber Kunden und Mitarbeitern von inTime sowie der Öffentlichkeit auftreten und die Sprache des jeweilig zugehörigen inTime Standortes oder Englisch im notwendigen Umfang beherrschen.

4.5 Einhaltung gesetzlicher Mindestlohn, Freistellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des jeweiligen Einzelauftrags den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlöhne rechtzeitig zu zahlen.

Der Auftragnehmer stellt inTime auf erstes Anfordern von allen Ansprüchenden Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Subunternehmer aus den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn beruhen. Ferner hält der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze den Mindestlohn betreffend ein.

4.6 Gesetzliche Bestimmungen, Lenk- und Ruhezeiten

Der Auftragnehmer sichert zu, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Transport, einzuhalten und sich über gesetzliche Änderungen selbständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Weiterhin sichert der Auftragnehmer zu, alle gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Lenk- und Ruhezeiten sowie Arbeitszeitenregelungen für Fahrpersonal einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, zu organisieren. Der Auftragnehmer hält insbesondere die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und entsprechende ergänzende nationale Regelungen ein. Der Auftragnehmer und inTime arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Einhaltung der jeweils einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten, und stimmen sich hierzu ab.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass er aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung sowie seiner betrieblichen Organisation jederzeit in der Lage ist, die von inTime vorgesehenen und/oder in Auftrag gegebenen Transportaufträge unter Einhaltung der Vorschriften durchzuführen. Sollte der Auftragnehmer erkennen, dass er hierzu nicht bzw. nicht mehr in der Lage ist, hat er inTime hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Eine Auftragsannahme oder Durchführung des Auftrags durch den Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht gestattet und von inTime ausdrücklich unter keinen Umständen gewollt.

Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot während der gesamten Auftragsdurchführung.

4.7 Erforderliche Genehmigungen (Lizenzen)

Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport notwendigen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT – Genehmigungen) zu verfügen und diese erforderlichenfalls beim Transport mitzuführen. inTime ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der für einen Transport erforderlichen Genehmigungen und mitzuführenden Dokumente zu verlangen. Der Auftragnehmer wird inTime den Verlust oder die Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung sofort anzeigen. Der Auftragnehmer wird inTime ferner jederzeit auf Verlangen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, einen Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbeanmeldung für seine Person bzw. seine Organe vorlegen. Der Auftragnehmer versichert, dass keine Eintragungen für ihn und seine Erfüllungsgehilfen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten im polizeilichen Führungszeugnis vorhanden sind.

4.8 Mitführungspflicht und Kontrolle

Der Auftragnehmer wird die in 4.4 und 4.7 genannten Dokumente mit Ausnahme der Führungszeugnisse sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Papiere auf jeder Fahrt mitführen und inTime bei einer durchgeführten Kontrolle auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Des Weiteren wird der Auftragnehmer inTime und von ihr beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen. Werden bei Überprüfungen der Dokumente, des Fahrzeugs oder der Erfüllungsgehilfen Mängel festgestellt, kann inTime alternativ die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllenden Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die inTime durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht gehörig nach, so ist inTime ferner berechtigt, seinerseits Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten wird der Auftragnehmer ersetzen.

4.9 Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz

Der Auftragnehmer wird Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und alle sonstigen Rechte von inTime und seiner verbundenen Unternehmen zum Schutz der Urheberschaft, insbesondere im Rahmen des Umgangs mit dessen Logo, Marken, Bekleidung usw. strikt einhalten und jede Beeinträchtigung oder missbräuchliche Verwendung vermeiden.

4.10 Software zur Auftragsabwicklung/Überlassung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von inTime zur Abwicklung der Aufträge zur Verfügung gestellte Software auf dem jeweils aktuellen Stand bereitzuhalten. Unterlässt der Auftragnehmer die erforderlichen Aktualisierungen, gehen etwaige Übertragungs- / Übermittlungsschwierigkeiten zu seinen Lasten. Der Auftragnehmer hat dann keinen Anspruch auf Erhalt einer Bestätigung der Frachtpapiere / Ablieferungsbelege in Papierform bzw. sonstiger Form.

Sonstige Überlassungen erfolgen nach jeweiliger Vereinbarung.

4.11 Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung und Vergütung der Leistungen erfolgt nach den jeweils gültigen Veröffentlichungen des Partnerportals für Unternehmer (derzeit <http://tu.intime.de>).

5. Haftung

Die Haftung für Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder verspätete Abholung oder Anlieferung der Ware richtet sich nach den Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Vierten Buches des HGB.

Gemäß § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des internationalen Währungsfonds - SZR) für jedes kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für inTime im Außenverhältnis eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die sie Regress nehmen kann.

Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung. Ergänzend gelten die §§ 425 ff. HGB.

Der Auftragnehmer wird inTime von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines schuldhaften Verhaltens bzw. aufgrund des schuldhaften Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen inTime erhoben werden.

Der Auftragnehmer haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm von inTime zur Nutzung überlassenen Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Beschädigung kann inTime die Instandsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer auch weitergehende Schäden zu ersetzen, die inTime in Folge des Verlustes oder durch eine missbräuchliche Verwendung überlassener Gegenstände entstehen. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist inTime berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den Nutzungsausfall zu verlangen, die dem branchenüblichen Entgelt für die Anmietung der betroffenen Transportmittel und sonstigen Gegenstände entspricht.

6. Versicherungen

Der Auftragnehmer wird seine Haftung ausreichend versichern. Insbesondere wird er folgende Versicherungen abschließen:

- Marktübliche Güterschaden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG mit dem unter Ziffer 5 genannten Haftungsumfang sowie nach CMR. Die Güterschaden-Haftpflichtversicherung ist auch für Transportleistungen abzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen.
- Marktübliche Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Der Auftragnehmer teilt inTime das Erlöschen des Versicherungsvertrages und die Einleitung eines Mahnverfahrens nach §§ 38, 39 des Versicherungsvertragsgesetzes unverzüglich mit.

Der Auftraggeber ist zur Prüfung der abgeschlossenen Verträge berechtigt. Der Auftragnehmer wird inTime jederzeit auf Verlangen den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung des aktuellen Deckungsumfangs und des Umfangs der Inanspruchnahme der Güterschaden-Haftpflichtversicherung sowie der Betriebs-Haftpflichtversicherung in der maßgeblichen Versicherungsperiode erbringen.

7. Vertraulichkeit und Kundenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber inTime während der Auftragsdauer und für die Dauer eines Jahres nach Abschluss des Transports zum Kundenschutz. Er darf in diesem Zeitraum direkt von diesem Kunden von inTime keine Transporte im Güterverkehr übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weiterleiten. Der Kundenschutz bezieht sich auf das Gebiet der Europäischen Union und umfasst nicht das bei Abschluss dieser Vereinbarung bestehende Bestandsgeschäft des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich berechtigt, jederzeit Aufträge von Wettbewerbern von inTime anzunehmen, auch wenn diese Transporte Kunden von inTime betreffen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, alle Informationen, die er oder seine Unterfrachtführer und andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit von inTime direkt oder indirekt erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergereicht noch zu eigenen Geschäftsinteressen gegen inTime benutzt werden, soweit eine Information Dritter nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

8. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung des Auftrags seine personenbezogenen Daten von inTime erhoben, elektronisch gespeichert und im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung genutzt und verarbeitet werden. inTime gewährleistet, dass die Daten vertraulich im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze behandelt werden. Weitere Informationen finden Sie in unseren jeweils geltenden Datenschutzhinweisen für Transportunternehmer (http://tu.intime.de/datenschutzhinweise_tu).

9. Compliance

Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Transport jeweils einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterstützen und achten die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declarati-

on on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen, die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberpflichtungen einhalten, die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden, jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen, die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und -bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten, alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten, ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen und das jeweils einschlägige Transport- und Datenschutzrecht in jeder Hinsicht einhalten.

10. Vertragsänderungen

Änderungen der vorliegenden Bedingungen wird inTime dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitteilen. Soweit ein Widerspruch des Auftragnehmers nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung inTime schriftlich zugeht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

Änderungen oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Pfandrecht

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen von inTime oder die Ausübung eines Pfandrechts an den Gütern durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11.2 Abtretung

Die Verpfändung von Forderungen gegen inTime ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers ist gegenüber inTime nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diesem mit allen erforderlichen Angaben (Bestell- und Kreditorennummer, Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung usw.) anzeigt und inTime den Eingang der Abtretungsanzeige schriftlich bestätigt.

11.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Hannover. Abweichende Gerichtsstände gemäß den Bestimmungen der CMR bleiben unberührt. Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Transportbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Transportbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Ort, Datum

Unterschrift / 4 Seiten gelesen, verstanden und akzeptiert

Name in Druckbuchstaben